

Allgemeine Informationen / Hundesteuer 2026

Meldung bei der Wohnsitzgemeinde

Bitte melden Sie uns Änderungen der Personalien, Halterwechsel, Zu- und Wegzüge, die Neuanschaffung eines Hundes sowie den Tod Ihres Hundes innert 30 Tagen.

Kennzeichnung Hund

Hunde müssen gemäss Art. 17 Abs. 1 Tierseuchenverordnung spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.

Registrierung Hund

Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen. Dies gilt auch für Hundehalter und Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen und auch für den Tod eines Hundes.

Registrierung Hundehalter

Alle Hundehalter müssen in der Heimtierdatenbank Amicus registriert sein. Neue Hundehalter dürfen sich bei der Hundekontrollstelle der Gemeinde Gachnang melden, damit diese eine Registrierung vornehmen kann. Anschliessend werden dem Hundehalter direkt von Amicus die Benutzerdaten und das Passwort zugestellt. Die bisherige PetCard wird seit Januar 2026 nicht mehr physisch ausgestellt und steht neu als digitale ePetCard zur Verfügung. Das Amicus-Konto kann mit der neuen Applikation animundo verbunden werden. Dort können die registrierten Hunde und die elektronische ePetCard eingesehen werden.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abgeschlossen haben. Das Risiko ist in der Regel in der üblichen Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen. Vergewissern Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer Versicherung über den Deckungsumfang.

Obligatorische Hundeausbildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt einen Welpenkurs.



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	geschlossen	13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr	13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 11.30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr	geschlossen

Bewilligungspflicht

Folgende Hunderassen werden als potentiell gefährlich bezeichnet:
American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Rottweiler,
Dobermann, Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino
Napoletano, Presa Canario (Dogo Canario, Alano), Tosa, Mastiffs und Hunde des Typs
Pitbull.

Wer einen solchen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt im Voraus eine kantonale Bewilligung. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind, wenn sie sich mit ihrem Hund im Thurgau in der Öffentlichkeit aufhalten wollen. Gesuche für eine Bewilligung müssen dem kantonalen Veterinäramt rechtzeitig eingereicht werden. Eine Bewilligung ist weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Hund übertragbar.

Robidog

„Robidog-Säckli“ finden Sie an jedem Robidogbehälter in unserer Gemeinde. Sie finden einen Plan über die Standorte auf unserer Homepage www.gachnang.ch. Wir bedanken uns für das sachgerechte Entsorgen der Hundekotabfälle und bitten Sie nur die Hundekotsäckli während Ihres Spazierganges bei den öffentlichen Robidogbehältern zu entsorgen.

Leinenpflicht

Vom 1. April bis 31. Juli gilt eine Leinenpflicht im Wald und am Waldrand. Die gesetzliche Leinenpflicht vom 1. April – 31. Juli verhindert, dass in den genannten kritischen Zeiten für Wildtiere eine unnötige Gefahr von freilaufenden Hunden ausgeht. Widerhandlungen gegen diese Leinenpflicht können gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 4a der Verordnung des Regierungsrats über das Halten von Hunden (RB 641.21) mit Fr. 100.00 gebüsst werden. Die gesetzliche Leinenpflicht gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens im Einsatz und bei der Ausbildung.

Hundesteuer

Die Hundesteuer für den ersten Hund pro Haushalt beträgt Fr. 100.00 und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 162.50.

Weitere Informationen und Details über die Vorschriften zur Hundehaltung finden Sie unter www.veterinaeramt.tg.ch.

POLITISCHE GEMEINDE GACHNANG
HUNDEKONTROLLSTELLE



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	geschlossen	13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr	13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 11.30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr	geschlossen